

## Überlegungen zu einer Rhetorik der „unsprechlichen Sünde“

Ein Basler Verhörprotokoll aus dem Jahr 1416

Dem spätmittelalterlichen Autor und Übersetzer Johannes Hartlieb (gest. 1468) zufolge darf es die Liebe zwischen Angehörigen des gleichen Geschlechts nicht geben. Die Natur habe Männern und Frauen solches verboten: „Wann was die natur verpewt, das mag die lieb nit vberwinden.“<sup>1</sup> In seiner Übertragung von *De amore* (1440) schreibt Hartlieb – getreu der hochmittelalterlichen Vorlage aus der Feder des Andreas Capellanus (ca. 1185) – fest, daß die Liebe in ihrer emotionalen wie in ihrer sexuell-leidenschaftlichen Dimension die Zweisamkeit von Männern oder Frauen ausschließe:

Zum ersten ist das in der lieb zumergken, das die lieb vnd inbrünstig mynn ist allein zwischen weiben vnd mannen, wan zwischen zwayen mannen oder zwayen frawen mag solich geliebt vnd inbrunstig mynn kain stat gewinnen.<sup>2</sup>

Die Verurteilung, die dieser Aussage innewohnt, erschafft mittels sprachlicher Negation eine gedankliche Nische, in der das Verneinte denkbar wird. Daß Zweierverbindungen ein Geschlecht sexuell und emotional vereinen könnten, findet, zumindest en passant, im Rahmen der naturphilosophischen Gedankenführung dieses

1 Alfred Karnein, Hg., *De amore* deutsch. Der Tractatus des Andreas Capellanus in der Übersetzung Johann Hartliebs, München 1970, 69. Zu Hartlieb vgl. Klaus Grubmüller, Johannes Hartlieb, in: Kurt Ruh, Hg., *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, Bd. 3, Berlin 1981, Sp. 480–496. Das Zitat habe ich der ungedruckten Dissertation von Tilmann Walter zu verdanken (*Unkeuschheit und Werk der Liebe. Diskurse über Sexualität am Beginn der Neuzeit in Deutschland*. Diss., Universität Heidelberg 1997, 293).

2 Karnein, *De amore*, wie Anm. 1, 69.

dialogisch angelegten Traktats über die Liebe Anerkennung. Der präskriptive Ton verbietet jedoch eine ausführliche Thematisierung oder gar eingehende Beschreibung. Auf die Frage, wie denn die „stat“ für Männer- und Frauenverbindungen sprachlich zu benennen sei, wenn nicht mit „lieb“ und „inbrünstig mynn“ (von Hartlieb wohl im Sinn sexuellen Verkehrs gebraucht), gibt der Autor keine Antwort. Schließlich sollte mit der sprachlichen Verneinung zugleich das Phänomen selbst gebannt werden. Indes bringt die Negation eine sprachliche Leerstelle hervor, die gefüllt werden kann.

Wer sich für die ‚positive‘ sprachliche Ausgestaltung eines Phänomens interessiert, das normative Texte wie Hartliebs *De amore* als „stumm“ und als „unsprechlich“ umschreiben, muß sich anderen Textsorten als literarisch-ästhetischen zuwenden.<sup>3</sup> In Gerichtsquellen mußte benannt werden, was in anderen Texten nur zwischen den Zeilen oder unter dem ‚Schutz‘ eines diffamierenden Gestus repräsentiert werden konnte. Deskription des Delikts ist schließlich unverzichtbarer Bestandteil von Gerichtsakten. Dabei ist nicht zu übersehen, daß dieses Textwissen kommunikativ vor Verbreitung und ‚Mißbrauch‘ geschützt war. Es war viel eingeschränkter verfügbar als Bußsummen oder Exempelsammlungen, in denen im Mittelalter ebenfalls gleichgeschlechtliche Sexualität thematisiert wurde. Akten der Städte und anderer Herrschaftsträger waren wie die meisten der ihnen zugrundeliegenden Gerichtsverfahren in der Regel nicht ‚öffentlich‘. Es ist genau dieser geschützte Textstatus, der die deskriptive Ausführlichkeit der Gerichtsakten erst ermöglichte.

Im folgendem möchte ich eine Gerichtsquelle aus dem frühen 15. Jahrhundert daraufhin untersuchen, wie sie das sogenannte Unbeschreibliche beschreibt und das theologisch Marginalisierte sprachlich realisiert.<sup>4</sup> Die „erfahrung“ (Untersuchung) gegen den Dominikaner und Magister Heinrich von Rheinfeldern vor dem Basler Rat aus dem Jahr 1416 zeichnet sich, weil es sich eher um eine Beweisaufnahme als um eine Gerichtsverhandlung handelt, durch seltene Ausführlichkeit aus. Dies erlaubt Einblicke in den konkreten, alltäglichen sprachlichen Umgang mit der ‚(un)sprechlichen Sünde‘ in einer spätmittelalterlichen Stadt. Dabei wird deutlich, daß große Hemmschwellen bestanden, dieser sexuellen Sünde in mündlicher Kommunikation oder im Schriftverkehr Ausdruck zu verleihen.

3 Brigitte Spreitzer, *Die stumme Sünde. Homosexualität im Mittelalter*, Göppingen 1988; Bernd-Ulrich Hergemöller, *Grundfragen zum Verständnis gleichgeschlechtlichen Verhaltens im späten Mittelalter*, in: Rüdiger Lautmann u. Angela Taeger, Hg., *Männerliebe im alten Deutschland*, Berlin 1992, 18 f.

4 Vgl. Jacques Chiffolleau, *Dire l'indicible. La catégorie du ‚nefandum‘ du XIIe au XVe siècle*, in: *Annales ESC* 45 (1990), 289–324.

## Die Rhetorik der Sexualitätsgeschichte

Die Zeichen stehen günstig für eine Wende hin zur Analyse der sprachlichen Formen, Benennungen, Tropen und rhetorischen Floskeln, in und mit denen sexuelle Phänomene verhandelt werden. Der *linguistic turn* hat die Aufmerksamkeit auf die Sprache als unhintergebares Medium unseres Dialogs mit der Vergangenheit gelenkt und den Blick auf die Sprache der überlieferten Texte freigemacht.<sup>5</sup> Die Forschungen zur Geschichte der Sexualität und insbesondere zur Geschichte der Homosexualitäten waren seit ihren (Neu-)Anfängen in den späten Siebzigern in eine Sprachdebatte eigener Art verwickelt. Die sogenannte Essentialismus/Konstruktivismus-Debatte entzündete sich unter anderem an John Boswells Studie *Christianity, Social Tolerance, and Homosexuality* (1980) – einer Geschichte der „gay people“ im Mittelalter.<sup>6</sup> Was bedeutet es, so wurde gefragt, wenn, wie bei Boswell, gleichbleibende Begriffe für gleichgeschlechtliche Handlungen einem historischen Kontinuum zugeordnet werden, unabhängig von dem je spezifischen historischen Kontext dieser Handlungen? Besitzt eine Kategorie wie Homosexualität, deren Ursprung in der Moderne liegt, gleichsam transhistorische Gültigkeit? Die Brisanz dieser Grundsatzdiskussion um die Tragfähigkeit von Analyse kategorien wich jedoch zunehmend einem begrifflich-methodischen Pragmatismus. Gegenwärtig finden sich in historischen Untersuchungen eine Vielzahl von Termini nebeneinander, die nicht zuletzt die Alterität vormoderner Sexualitäten signalisiert.<sup>7</sup>

5 Gabrielle Spiegel, *The Past as Text. The Theory and Practice of Medieval Historiography*, Baltimore 1997. Vgl. John Toews, *Intellectual History after the Linguistic Turn. The Autonomy of Meaning and the Irreducibility of Experience*, in: *American Historical Review* 92 (1987), 879–907; Kathleen Canning, *Feminist History after the Linguistic Turn. Historicizing Discourse and Experience*, in: *Signs. Journal of Women in Culture and Society* 19 (1994), 368–404; Peter Schöttler, *Wer hat Angst vor dem „linguistic turn“?*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 23 (1997), 134–151. Siehe jedoch Philipp Sarasin, *Subjekte, Diskurse, Körper. Überlegungen zu einer diskursanalytischen Körpergeschichte*, in: Wolfgang Hardtwig u. Hans-Ulrich Wehler, Hg., *Kulturgeschichte Heute*, Göttingen 1996, 131–164 und die Replik von Ulrike Gleixner, *Die „Tonart des Unbedingten“ und die Abwesenheit der Frauen- und Geschlechtergeschichte*, in: *Werkstatt Geschichte* 18 (1997), 83–88. Eine gute Einführung aus dem Blickwinkel der Geschlechtergeschichte auch bei Rüdiger Schnell, *Text und Geschlecht. Eine Einleitung*, in: ders., Hg., *Text und Geschlecht. Mann und Frau in Eheschriften der frühen Neuzeit*, Frankfurt am Main 1997, 9–46.

6 John Boswell, *Christianity, Social Tolerance, and Homosexuality. Gay People in Western Europe from the Beginning of the Christian Era to the Fourteenth Century*, Chicago 1980. Zu dieser Debatte vgl. den Beitrag von Gert Hekma in diesem Heft.

7 Darauf macht aufmerksam Valerie Traub, *The Rewards of Lesbian History. Review Essay*, in: *Feminist Studies* (im Erscheinen).

Es soll hier nicht um das Nachzeichnen der Debatte zwischen Essentialisten und Konstruktivisten gehen, sondern um ihre Auswirkung auf die Erforschung des Quellenmaterials. Fragen nach der sprachlichen Gestalt der historischen Dokumente wurden bisher gänzlich von Fragen des terminologischen Vokabulars absorbiert und von der Frage, wie das ‚Delikt‘ bzw. der ‚Delinquent‘ bezeichnet wurde (Sodomie, Sodomit, Homosexualität, Homosexueller).<sup>8</sup> So wichtig diese Frage auch ist, wurde doch die weitere Analyse der Quellen darüber vernachlässigt, etwa die Untersuchung der narrativen Strukturen in Gerichtsakten. Zu dieser Verengung trug nicht zuletzt die Rezeption Michel Foucaults bei, der in *Sexualität und Wahrheit* wirkungsmächtig den gestrauchelten Sodomit mit der Spezies des Homosexuellen kontrastiert.<sup>9</sup> Um in unerforschte Regionen sprachlicher Repräsentation vorzustoßen, bedarf es jedoch eines linguistisch-rhetorischen Interesses, das über die Untersuchung des Einzelworts und der *termini delicti* hinausreicht und größere Textzusammenhänge überschaut. Gerichtsakten sind dafür besonders geeignet.

### „Ketzeri“ im Archiv

Seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert verfolgten weltliche Herrschaften im deutschsprachigen Raum, vor allem die Städte, Regelverstöße gegen die sexuelle Ordnung der Dinge.<sup>10</sup> Diese zunehmende strafrechtliche Disziplinierung des sexuell Randständigen läuft parallel zu den vermehrt schriftlichen Kommunikationsfor-

8 Allenfalls die Frage nach gruppenspezifischen Sprachcodes bildete hier eine Ausnahme. Vgl. z. B. Bernd-Ulrich Hergemöller, Die „unsprechliche stumme Sünde“ in Kölner Akten des ausgehenden Mittelalters, in: *Geschichte in Köln* 22 (1987), 7–10, 23 f.; ders., Grundfragen, wie Anm. 3.

9 Michel Foucault, *Histoire de la sexualité. La volonté de savoir*, Paris 1976, 59: „Le sodomite était un relaps, l’homosexuel est maintenant un espèce“ (dt. *Sexualität und Wahrheit. Der Wille zum Wissen*, Frankfurt am Main 1983, 58: „Der Sodomit war ein Gestrauchelter, der Homosexuelle ist eine Spezies“.) Vgl. Martin Dannecker, Das Paradigma der „Homosexualität“ in der Geschichte der Sexualwissenschaft, in: *Forum Homosexualität und Literatur* 20 (1994), 43–53.

10 Bernd-Ulrich Hergemöller, Homosexuelle als spätmittelalterliche Randgruppe, in: *Forum Homosexualität und Literatur* 2 (1987), 53–91; ders., Sodomiterverfolgung im christlichen Mittelalter. Diskussionsstand und Forschungsperspektiven, in: *Zeitschrift für Sexualforschung* 2 (1989), 317–336; Bernd-Ulrich Hergemöller, Sodomiter – Erscheinungsformen und Kausalfaktoren des spätmittelalterlichen Kampfes gegen Homosexuelle, in: ders., Hg., *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Ein Hand- und Studienbuch*, Warendorf 1994, 361–403; Helmut Puff, Localizing Sodomy. The „Priest and Sodomite“ in Pre-Reformation Germany and Switzerland, in: *Journal of the History of Sexuality* 8 (1997), 165–195. Vgl. David F. Greenberg, *The Construction of Homosexuality*, Chicago 1988, 301–346; Michael Rocke, *Forbidden Friendships. Homosexuality and Male Culture in Renaissance Florence*, New York 1996.

men in Rechtsprechung und Verwaltung, wie sie ebenfalls die Städte vorantrieben. Nur in Ausnahmefällen scheinen kirchliche Instanzen an der Pönalisierung der ‚sexuellen Ketzer‘ beteiligt gewesen zu sein.<sup>11</sup> In diesen Dokumenten nimmt ein volkssprachlicher Diskurs über die „inbrünstig mynn (...) zwischen weiben vnd mannen“ Gestalt an, um das Anfangszitat gegen den von Hartlieb intendierten Sinn zu wenden. Die Dokumente aus der Verfolgung der sogenannten Sodomiter unterscheiden sich nach textlichen Kriterien wie Umfang, Ausführlichkeit, Adressat etc. Erst allmählich, im nachreformatorischen 16. Jahrhundert, bildete sich ein sprachlicher und juristischer Standard im Umgang mit (sexuellen) Delikten heraus. Dieses Defizit an terminologischer Präzision vor der Reformation eröffnet der Sexualitätshistorie jedoch Möglichkeiten der Analyse, die bisher kaum genutzt, geschweige denn ausgeschöpft wurden. Denn gerade die Variabilität in Ausdruck und Form dieser vereinzelt Dokumente läßt Rückschlüsse auf die historischen Bedingungen ihres Zustandekommens zu.

Im Zusammenhang dieser Untersuchung sei Sprache daher nicht als abstraktes Medium der Kommunikation verstanden, aus dessen Fundus sich einzelne Sprecher bedienen, sondern als soziales Faktum, als von Akteuren realisierte Sprachhandlungen, die eine eingehende Analyse im historischen Bedeutungs- und Handlungskontext erfordern. Mehrere Gruppen partizipierten (in je unterschiedlicher Weise und von je unterschiedlicher Machtposition her) an der sprachlichen Ausgestaltung der Gerichtsdokumente: die Angeklagten, ihre Verhörer und Richter (in der Regel Mitglieder des Rats) sowie die Schreiber, ohne daß im einzelnen eine Zuweisung an die Urheber einer sprachlichen Wendung möglich wäre.<sup>12</sup>

11 Ein erster Überblick zu meinen Forschungen bei Wolfram Schneider-Lastin u. Helmut Puff, „Vnd solt man alle die so das tuend verbrennen, es bliben nit funffzig mannen in Basel.“ Homosexualität in der deutschen Schweiz im Spätmittelalter, in: Helmut Puff, Hg., Lust, Angst und Provokation. Homosexualität in der Gesellschaft, Göttingen 1993, 79–103; Helmut Puff, Localizing sodomy, wie Anm. 10; Helmut Puff u. Wolfram Schneider-Lastin, Quellen zur Homosexualität im Mittelalter. Ein Basler Projekt, in: Forum Homosexualität und Literatur 13 (1991), 119–124; Helmut Puff, Clamor et Infamia. Eine Edition Deutschschweizer Quellen zur Geschichte der Homosexualität im Spätmittelalter, in: Anton Schwob, Hg., Editionsberichte zur mittelalterlichen deutschen Literatur. Beiträge der Bamberger Tagung „Methoden und Probleme der Edition mittelalterlicher deutscher Texte“, 26.–29. Juli 1991, Göttingen 1994, 317–323.

12 Vgl. Lyndal Roper, Will and Honour. Sex, Words and Power in Augsburg Criminal Trials, in: dies., Oedipus and the Devil. Witchcraft, Sexuality and Religion in Early Modern Europe, London 1994, 53–78 (dt. „Wille“ und „Ehre“. Sexualität, Sprache und Macht in Augsburger Kriminalprozessen, in: Heide Wunder u. Christine Vanja, Hg., Wandel der Geschlechterbeziehungen in der frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1991, 180–197); Ulrike Gleixner, „Das Mensch“ und „der Kerl“. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtverfahren der Frühen Neuzeit (1700–1760), Frankfurt am Main 1994.

## Die „erfarung“ über Heinrich von Rheinfelden

Im Jahr 1416 strengten die Ratsherren der Stadt Basel eine Untersuchung gegen den am örtlichen Predigerkloster ansässigen Dominikaner Heinrich von Rheinfelden an.<sup>13</sup> Die umfangreichen Dokumente, die aus dieser „erfarung“ hervorgingen und heute im Staatsarchiv Basel-Stadt aufbewahrt werden, enthalten weder einen Urteilsspruch noch eine eindeutige Bezeichnung von Heinrichs Vergehen. In der „erfarung“ selbst taucht der Terminus „Sodomie“ bzw. „crimen sodomiticum“ nur zweimal auf – bezeichnenderweise beide Male in der lateinischen Fassung des Untersuchungsprotokolls und beide Male in einer Form, die Heinrich von Rheinfelden nicht eindeutig der Sodomie beschuldigte.<sup>14</sup> Die sechs Zeugenaussagen, die fast den gesamten Teil der Untersuchung ausmachen, sind nämlich ungewöhnlicherweise in zweifacher Ausfertigung überliefert: erstens als Reinschrift in deutscher Sprache und zweitens als Entwurf einer Übersetzung ins Lateinische. In der Überschrift zur lateinischen Übersetzung der Akte heißt es, daß die Basler Untersuchung der „infamia seu crimine sodomitice pravitatis volante in dicta civitate Basiliensi“, dem sich in Basel ausbreitenden Verbrechen der Sodomie, gegolten habe und gegen den Magister Heinrich gelaufen sei.<sup>15</sup> An dieser entscheidenden, weil die folgenden Zeugenaussagen einleitenden Stelle war die juristisch relevante Formulierung sehr sorgfältig gewählt. Die Beteiligten vermieden es offensichtlich, den prominenten Dominikaner als des „sodomitischen Verbrechens“ überführt zu betrachten, und reihten die beiden Komplexe – die kursierende Sodomie und das Verfahren gegen Heinrich von Rheinfelden – syntaktisch aneinander. Die zweite Nennung des Begriffs Sodomie erfolgt in der lateinischen Übersetzung einer Zeugenaussage und ersetzt den Begriff „kerczerie“ der deutschen Vorlage. Dort behauptet der Hauptzeuge, Heinrich Böpplin, daß, hätte er Heinrich nicht rigoros Einhalt geboten, dieser mit ihm „kerczerie“ (Ketzerei) vollbracht hätte, was in der lateinischen Übersetzung als „crimen sodomiticum“ erscheint.<sup>16</sup> Die Aussage erfolgt mithin im

13 Staatsarchiv Basel-Stadt, Criminalia 31, R 1 (im folgenden als StABS, Criminalia). Kürzere Darstellungen dieses Falls finden sich bei Schneider-Lastin u. Puff, „Vnd solt man,“ wie Anm. 11, 84, 88 f., 91 f., 95 f.; Puff, *Localizing Sodomy*, wie Anm. 10, 181 f., 188, 193 f.

14 StABS, Criminalia, L (lateinische Fassung), Bl. 1.

15 Ebd.

16 StABS, Criminalia, D (deutsche Fassung), Bl. 1: „Vnd hatte solich ernstlich geberde mit jm, das er wol marckte, hette er es jm wellen vertragen, er hette kerczerie mit jm getriben.“ Vgl. ebd., L, Bl. 1: „tunc habebat sic malos et enormes gestus, quod ipse testis suo iudicio iudicavit, si consensus ad hoc dedisset, ipse magister Henricus crimen sodomiticum in eo facto per eum attemptasset.“ Es fällt auf, daß die Übersetzung an dieser wie an anderer Stelle den

Irrealis und bringt Heinrich in Verdacht, ohne ihn der „kerczerie“ bzw. des „crimen sodomiticum“ eindeutig zu bezichtigen.

Für Vorsicht auf Seiten der Ratsherren, Schreiber, Zeugen und – möglicherweise – Rechtsberater sprechen gute Gründe. Schließlich war Heinrich zwar am Basler Dominikanerkloster ansässig, aber als Kleriker der städtischen Gerichtsbarkeit entzogen. Wenn man ihn also einer Bestrafung zuführen wollte, mußte eine nichtstädtische, kirchliche Instanz eingeschaltet werden. Von der Absicht der städtischen Beauftragten, mindestens eine weitere Instanz anzuschreiben, zeugt einerseits die ausführliche Dokumentierung der sechs Zeugenaussagen: Wäre Heinrich dem Basler Gericht überantwortet worden, hätte sich diese Ausführlichkeit erübrigt, da Verhör und Urteilsspruch von der gleichen Institution geleistet worden wären. Andererseits zwingt die Tatsache, daß die in der Volkssprache erstellten umfangreichen Zeugenaussagen mit nur geringen Straffungen ins Lateinische übersetzt wurden, zur Annahme, daß der Basler Rat sich an eine kirchliche Instanz wenden wollte. Die Wahl der Sprache im städtischen Schrift- und Rechtsverkehr richtete sich nach den Empfängern. Im Schriftverkehr der Städte untereinander war das Lateinische zu dieser Zeit längst von der Volkssprache verdrängt worden.

Die Anklage Heinrichs könnte in den Akten aber auch deswegen fehlen, weil die Untersuchung keine über alle Zweifel erhabenen Ergebnisse im Sinn einer strafwürdigen sexuellen Handlung erbracht hatte. Die Zeugen, (zum Teil ehemalige) Bedienstete am Dominikanerkloster, sagen zwar mit der Ausnahme eines Knechts übereinstimmend aus, daß Heinrich sich ihnen auf eindeutig erotische Weise genähert habe, aber zu sexuellem Verkehr ist es diesen Aussagen zufolge nicht gekommen.<sup>17</sup> Einem eindeutig sexuellen Kontakt am nächsten steht eine Episode im Kornspeicher des Klosters, wie sie Heinrich Böpplin mitgeteilt hat. Als Heinrich von Rheinfelden ihn dort aufsuchte und sich dem Bäckersknecht körperlich annäherte, hatte Heinrich wahrscheinlich – ganz sicher scheint sich der Zeuge nicht – einen Samenerguß.<sup>18</sup> War erotisches Begehren im Gegensatz zu sexuel-

rechtsrelevanten Sachverhalt verstärkt („malos et enormes gestus“ statt „ernstlich geberde“; „suo iudicio“ statt „wol“).

17 Allerdings sind in Basel auch Verurteilungen wegen ‚versuchter Ketzerei‘ belegt. Siehe StABS, Ratsbücher A 3 (Leistungsbuch II), fol. 99r (Peter Keller 1427); StABS, Ratsbücher A 3 (Leistungsbuch II), fol. 122 r (Peter Koller 1441).

18 StABS, Criminalia, D, Bl. 2: „Vnd also gieng er rüczschen vnd scherren mit den füßen v̇f der erden, vnd nach demme jn beduchte [wie es dem Zeugen schien] vnd in sinen synne viel, so hette meyster Heinrich sin nature [Sperma] verlassen, die vf den hertd [die Erde] geuallen wer, dasselbe zu vertretende, von dem ringen, zů jm trucken vnd begirlichen halssen [umarmen], so er gerne mit jm gehept hette, darkommen wer.“

len Handlungen überhaupt strafbar? Handelte es sich bei diesen Ereignissen um strafwürdige Tatbestände?

Vor dem Rat waren Böpplin und die fünf weiteren Bediensteten des Klosters allerdings gut beraten, jeglichen eigenen Anteil an sexuellen Handlungen, hätte es einen solchen gegeben, zu verschweigen. Ansonsten hätten die Bediensteten selbst vor Gericht gestellt und – im Unterschied zum Kleriker Heinrich – verurteilt werden können. Erotisches Begehren charakterisiert Heinrichs Handlungen aber offensichtlich auch dann, wenn terminologisch eindeutige Bezeichnungen für sein Verhalten in den Zeugenaussagen so gut wie nicht vorkommen. Der Handlungskontext, wie ihn die Knechte entwerfen, läßt an Prägnanz nichts zu wünschen übrig. Ihren Angaben zufolge machte Heinrich den Bediensteten Geschenke;<sup>19</sup> er erkundigte sich bei Heinrich Böpplin, wann er zum letzten Mal Sexualverkehr hatte; er suchte denselben Bäckersknecht an seinem Arbeitsplatz auf, wo dieser – nach Art der Bäckersknechte, wie er sagt – nur wenig bekleidet war;<sup>20</sup> demselben Knecht machte er Versprechungen; er betastete die Knechte und suchte Körperkontakt mit ihnen in spielerischem Raufen; er bat sie, ihren Oberkörper oder ihre Genitalien sehen zu lassen und entblößte sich selbst.<sup>21</sup> Die vor dem Rat aufgerollten Ereignisschilderungen vermögen eindeutige Benennungen zu ersetzen, wo terminologische Konzepte und das Vokabular juristischer Normsetzung fehlen. In den Situationen selbst – die Erzählungen nehmen zum Teil auf Ereignisse Bezug, die Jahre zurückliegen –, behaupten die Knechte, ohne weiteres die erotische Bedeutung von Heinrichs Aktivitäten decodiert zu haben. Es ist vor allem diese narrative Ausführlichkeit der Zeugenaussagen, welche die „erfahrung“ über den Dominikanerprediger Heinrich von Rheinfeldern auszeichnet. Solche Ausführlichkeit ist nicht für alle Sodomieakten charakteristisch. Die ausführliche Dokumentierung verweist auf den spezifischen Entstehungskontext bzw. eine juristisch komplexe Situation, bei der Heinrich nicht der gleichen Gerichtsbarkeit unterworfen war wie die Bediensteten am Dominikanerkloster. Mit Ausnahme der bereits zitierten Stellen fehlt jedoch ein Vokabular, das den Sexus zwischen Männern spezifisch beschreiben würde.

19 Bernhart Finke an der Eck schenkte er zwei Gewandklammern und einen Kreuzplappert (eine Münze), Heinrich Knupe und Burkhart Büri je eine Münze. StABS, Criminalia, D, Bl. 2 f.

20 StABS, Criminalia, D, Bl. 2: „derselb Heinrich Bopplin jn dem kornhuse zen Bredigern korn riterte vnd nützt an jm hette denn ein wambiß vnd ein tûch vmmb sich, als brotbecken knecht gewonheit ist.“

21 StABS, Criminalia, D, Bl. 1: „da hielse jn derselbe meyster Heinrich vnd batt jn [Heinrich Böpplin], sinen swancz haruß ze ziehende vnd jn den lassen ze sehende, vnd greiff jm damit an den swancz, da er nocht jn der brûche was, vnd wolte jm den haruß gezogen han.“ U. ö.

Fehlt dieses Vokabular, weil die Zeugen darüber nicht verfügten? Geben die erhaltenen Protokolle ihre Aussagen getreu wieder? Oder mangelte es der städtischen Behörde an eindeutiger juristischer Terminologie? Es ist auffällig, daß auch in anderen volkssprachlichen Sodomieakten aus dem spätmittelalterlichen Basel juristisch einschlägiges Vokabular selten vorkommt: „kerzerie“ ist der gängige Terminus, der im Kontext der spätmittelalterlichen Strafprozesse vor städtischen Gerichten wie in Heinrich Böpplins Zeugenaussage gleichgeschlechtliche Sexualhandlungen (unter Männern) beschreibt.<sup>22</sup> Die lateinische Übersetzung führt zwar rechtsrelevante Termini wie „testis“ (Zeuge), „detractio“ (üble Nachrede) usw. ein, hält sich aber im wesentlichen streng an die deskriptive Textqualität der Vorlage.<sup>23</sup> Im Gegensatz zu Akten aus dem nachreformatorischen städtischen Gerichtswesen werden Gesetzesvorschriften, etwa aus dem römischen Recht, nicht als Grundlage gerichtlichen Handelns zitiert. Die städtischen Instanzen operierten auf der Ebene des Gewohnheitsrechts. So unterschiedlich die sprachlich-juristische Kompetenz von Zeugen und Gerichtsschreibern bzw. Richtern gewesen sein mag, so sehr wirkten der Charakter der Voruntersuchung und der Stand der Professionalisierung zu Beginn des 15. Jahrhunderts gegen eine terminologisch-juristische Zuspitzung der Zeugenaussagen.

Die Zeugenaussagen weisen also kaum Wortprägungen wie „keczer“, „keczerie“, „keczerie triben“, „keczern“ auf. Euphemismen wie „semliche dinge“ oder „semliche böse sachen“<sup>24</sup> stehen in den Verhörmitschriften für das inkriminierte Verhalten ein. „Solich ernstlich geberde“ und „anreizung“ sind kaum spezifischer.<sup>25</sup> Ein Knecht warnt den anderen, daß Heinrich „nit gerechte wer“ – er hat also nicht den rechten Lebenswandel, ohne daß sein Fehlverhalten vor dem Rat näher charakterisiert würde.<sup>26</sup> Das unspezifische Demonstrativum ‚solches‘ steht anstelle konkreter Bezeichnungen – zumindest vor der Ratsinstanz. Wenn Heinrich Böpplin das Angebot Heinrichs ablehnt, ein „gut leben“ mit ihm führen zu wollen, antwortet der Knecht, er sei kein „semlich mann“.<sup>27</sup> Ein diffamierender Ausdruck fehlt im Protokoll, Böpplins Handlungen machen aber deutlich, daß das ebenso großzügige

22 Vgl. Matthias Lexer, *Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch*, 37. Aufl., Stuttgart 1986, 107.

23 StABS, Criminalia, L, passim.

24 StABS, Criminalia, D, Bl. 1. Die lateinische Übersetzung lautet meist „huiusmodi“, „de huiusmodi causis malis“, etc.

25 Ebd., Bl. 1, 3.

26 StABS, Criminalia, D, Bl. 3 (Heinrich Knupe).

27 StABS, Criminalia, Bl. 1: „Jr hant nit semlichs mannes an mir, vnd beger ouch semlichs gûtes lebens nit, als ir meint mit mir ze habende.“

wie vage Angebot heftigst abgelehnt wird.<sup>28</sup> Als eine Untersuchungskommission des regionalen Ordenskapitels versucht, der Lage Herr zu werden, beschreiben – laut den Zeugen vor dem Rat – die Mönche die Gerüchte, die wegen Heinrichs Avancen in Umlauf sind, mit „ettwas rede“ – ohne den Inhalt dieser „rede“ näher zu kennzeichnen.<sup>29</sup> Heinrich selbst, der als gebildeter Kleriker mit den theologisch-religiösen Verurteilungen der Sodomie vertraut gewesen sein muß,<sup>30</sup> wendet sich in einem Brief an Jakob von Rheinfelden mit der Aussage, daß Heinrich Böpplin „etwas rede“ gesagt hätte – „von mir vnd dir“, wie er anfügt, als wäre Jakob selbst in Verdacht geraten.<sup>31</sup> Auch im Schriftverkehr zwischen befreundeten Städten wird das Delikt, dessentwegen man in Mulhouse einen von Basel dorthin verzogenen Knecht verhört, lediglich als „von der sache [hier: causa] wegen meister Heinriches von Rinfelden“ beschrieben.

Aber auch wenn es nicht um infame Gerüchte oder um Abwehr sexueller Avancen geht, fehlt ein spezifisches Vokabular, das eindeutig auf gleichgeschlechtliches Verhalten zielt. Laut Heinrich Böpplin verwendete Heinrich die Formulierung, „wie holt er jm wer“, als er seinen Gefühlen gegenüber dem Klosterknecht Ausdruck verlieh – ein Ausdruck erotischen Interesses, der auch zwischen Mann und Frau verbreitet war.<sup>32</sup> Heinrich erotisierte eine Begegnung mit dem Knecht Heinrich Böpplin, indem er ihn unter vier Augen fragte, wann er das letzte Mal Sex mit einer Frau gehabt habe.<sup>33</sup> Heinrich Böpplin bietet daraufhin dem Kleriker an, eine Frau zu ‚besorgen‘, wenn dieser geschlechtlich verkehren wolle. Erotische Gefühle unter Männern werden demnach in diesem Zeugnis in einem sprachlichen Vokabular beschrieben, das sich nicht von dem zwischen Mann und Frau unterschied.

Die Zeugenaussagen vor dem Basler Rat erlauben also Einblicke in Handlungsmuster und Sprechweisen im Umkreis eines Mönchs, der andere, sozial untergebene

28 Die „worte“, die Böpplin „herteclichen“ mit Heinrich im Kornhaus wechselte, sind interessanterweise nicht im Protokoll übermittelt. StABS, Criminalia, D, Bl. 2.

29 StABS, Criminalia, D, Bl. 1/2. Heinrich von Rheinfelden war während dieser Untersuchung selbst im Raum anwesend.

30 Die Knechte beschreiben sein Verhalten als ängstlich. Er zitterte und sprach leise. Des weiteren bittet er alle Knechte (mit Ausnahme Werner Schnürlers) um Diskretion (in den erotischen Begegnungen selbst) und Stillschweigen. Z. B. StABS, Criminalia, Bl. 1: „Vnd wenn er lute vnd vaste mit meyster Heinrichen rette, so bëtte jn meyster Heinrich, heimlich ze redende, das es niemant horte, wand er sich gar vbel entsasse vnd lûgete allewegent vmmb sich, das niemant këme, der sy bijeinander sehe.“

31 StABS, Criminalia, D, Bl. 3.

32 StABS, Criminalia, D, Bl. 1.

33 Ebd.: „Da rette meyster Heinrich mit jm vnd frogte jn, wenn er nehst bij den frowen wer gewesen vnd gemynnet hette.“ In L, Bl. 1: „Quando aut quo tempore ultimo exercuisti actum nature cum mulieribus?“

Männer erotisch beehrte. Gerade die Tatsache, daß die hier ausgebreiteten Aussagen in regelrechte Ereignisschilderungen eingebettet sind, verleiht den sprachlichen Interaktionen die Aura der Authentizität – hergestellt von den Basler Stadtschreibern im Zuge der Untersuchung. Zugleich ist uns jedoch der Zugang zu bestimmten sprachlichen Ausdrucksbereichen verschlossen. Wie etwa redeten die Knechte über Heinrich, wenn sie unter sich waren? Daß die Knechte untereinander über Meister Heinrich konferierten, geht aus den Akten unmißverständlich hervor. Warnungen vor dem hochgelehrten Kleriker wurden ausgesprochen.<sup>34</sup> Einzelne Knechte verließen das Kloster, um Heinrichs Nachstellungen zu entgehen.<sup>35</sup> Vor dem Rat erscheinen ihre Aussagen, was das sprachliche Register angeht, jedoch vorsichtig: Die Zeugen umgehen direkte Anschuldigungen und vermeiden es, abschätzig und diffamierend zu sprechen. Am deutlichsten wird Bernhart Finke. Er zitiert einen anderen Knecht, den Schuhmacher Hans von Breisach, der nicht verhört wurde. Dieser soll gesagt haben, er sei „dem meister (...) recht vigen“ [feindlich gesinnt] und erwähnt einen körperlichen Übergriff als Grund.<sup>36</sup>

In ihrem Sprach- und Sozialhandeln mußten die Knechte des Klosters verschiedene Loyalitäten balancieren: Sie waren verpflichtet, Ordensleuten wie Heinrich Gehorsam zu leisten, selbst wenn sie dessen Ansinnen mit Widerwillen begegneten;<sup>37</sup> sie waren in die städtische Hierarchie eingebunden und konnten als Zeugen vor den Rat gerufen werden. Die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen vor dem Rat oder dem Regionalkapitel hing dabei nicht allein vom überprüfbaren Wahrheitsgehalt der Aussage selbst ab, sondern auch von ihrem sozialen Stand, und dessen waren sich die Klosterknechte sehr wohl bewußt. So ließ sich Heinrich Böpplin vor der ordensinternen Untersuchungskommission dazu bewegen, keine Anschuldigungen gegen Heinrich vorzubringen und statt dessen die Interpretation der Kommissionsmitglieder passiv zu stützen, der gelehrte Magister Heinrich sei ein ehrenwerter Mann. Zugleich waren die Knechte der eigenen Sozialgruppe zugewandt. Sie brachten gruppen- und geschlechtsspezifische Ehrvorstellungen in die Konfrontation ein, die im Fall Heinrichs mit der Gehorsamspflicht in Widerstreit gerieten.<sup>38</sup> Einige

34 Heinrich Böpplin warnt Heinrich Knupe. StABS, Criminalia, D, Bl. 3.

35 So Jakob von Rheinfelden, der vom Rat von Mulhouse verhört wird. StABS, Criminalia, D, Bl. 6. Siehe auch Begleitbrief des Basler Rats an den Rat von Mulhouse. Ebd., Bl. 5.

36 StABS, Criminalia, D, Bl. 3.

37 Bezeichnend sind etwa die Aussagen Bernhart Finkes, der, wie er aussagt, „sich des vaste widerte“, als Heinrich ihn aufforderte, sein Übergewand („obern rogk“) auszuziehen. Zuvor hatte er allerdings einen kleinen Geldbetrag erhalten. StABS, Criminalia, D, Bl. 3.

38 Typisch scheint dafür Heinrich Böpplins Aussage, er habe Heinrich von Rheinfelden mit folgenden Drohworten abgewehrt: „Summer box zers [beim Schwanz Gottes], berüffent mich nit me

Knechte versuchten, sich den Aufträgen Heinrichs zu entziehen. Auf körperliche Übergriffe reagierten sie mit Abwehr und Gewalt.<sup>39</sup> Heinrich Böpplin wies Heinrich auf den Widerspruch zwischen seinem verwerflichen erotischen Begehren und seinem Status als gelehrter Kleriker hin.<sup>40</sup> In einer quasi-gerichtlichen Situation – vor dem Rat sagten sie unter Eid aus – vermieden es die Knechte, Falschaussagen zu machen.<sup>41</sup> Als sich das Blatt gegen den Dominikanermönch zu wenden begann, widerstanden die Knechte den Versuchen Heinrichs, sie durch Geschenke und gute Worte zum Schweigen zu bringen.

Auch einzelne Dominikanerbrüder bezogen, von den Knechten informiert, vehement gegen Heinrich Stellung und brachen damit die Solidarität der Klostergemeinschaft auf. In der Klosteröffentlichkeit nahmen die Konflikte um Heinrichs Person solche Ausmaße an, daß zunächst eine klosterinterne Kommission die Knechte verhörte, „vmb das sy jn in einer gheim darumb stroffen soltent durch jre vnd ires closters ere willen vnd das es vnder jnen bedeckt würde vnd nit fürbaß uskême.“<sup>42</sup> Aus der Perspektive der „erfarung“ wollten einige Dominikanermönche, etwa Niklaus von Landau oder Burkart und Konrad Wiltperg, Heinrich einer klosterinternen Reglementierung zuführen. Sie übten sich jedoch in großer Zurückhaltung bei der konkreten Benennung von Heinrichs Vergehen. Heinrich von Rheinfeldentung der klosterinternen Bestrafung, indem er sich Unterstützung von auswärtigen Ordensoberen in Straßburg holte. Eine interne Kommission des Ordens wurde einberufen und bereinigte die konfliktrträgliche Situation im Sinne Heinrichs.

Im spätmittelalterlichen Basel setzte sich die städtische Öffentlichkeit aus einer Fülle von Teilöffentlichkeiten und kommunikativen Kreisen zusammen, die einander überlagerten, aber auch unabhängig voneinander operierten. Einzelne Sozialgruppen – die Klosterknechte, die Dominikanermönche – verkehrten untereinander; das Kloster stellte eine eigene Sozialsphäre dar, die durch die Klostermauern keineswegs hermetisch von der Stadtöffentlichkeit abgegrenzt war. So berichten die

zū semlichen dingen vnd erlassent vch dere, oder ich stoß aber einen teg in vch vnd mache ein semlich geuerte von vch, daz es vch niemer güt getüt, vnd werent jr noch als heilig!“

39 So Bernhard Finke: „Den [Heinrich] stieß er des ersten mols von jm, des andern mols würff er jn zer erden.“ StABS, Criminalia, D, Bl. 3.

40 StABS, Criminalia, D, Bl. 1: „ob das ein hübsch ding were von eim semlichen gelerten manne.“

41 Von der Ordenskommission befragt, antwortet Bernhart Finke angeblich, er wisse von Heinrich „nūczit denn gūtes“ und fügt an: „Wer es jm aber an den eid gangen, er het gerette, als er iecz dauor geseit hat, wand er das rette durch des closters vnd der heren daselbes ere willen.“ StABS, Criminalia, D, Bl. 3.

42 StABS, Criminalia, D, Bl. 1.

Knechte auch von weltlichen Besuchern, die Heinrich im Kloster empfing. In der Aussage des Bäckerknechts Bernhart Finke erscheinen sie als mißtrauenerregende Gestalten, obgleich der Grund dieses Mißtrauens nicht deutlich gemacht wird.<sup>43</sup> Im städtischen Umfeld dieses sowohl topographisch als auch sozial in die Stadt integrierten Klosters ließ sich daher ein Konfliktgeschehen wie das um Heinrich von Rheinfeldern nicht geheimhalten. Auf mündlichem Weg sind möglicherweise auch die Gerüchte über Heinrich an die Ratsöffentlichkeit gelangt und könnten so die Untersuchung ins Rollen gebracht haben.

Der narrative Charakter der „erfahrung“ gibt zahlreiche Barrieren zu erkennen, die der Verbalisierung im vielschichtigen öffentlichen Raum entgegenstanden – Barrieren sozialer Art im Fall der Knechte ebenso wie eine die beteiligten Sozialgruppen vereinigende Hemmschwelle, der fraglichen sexuellen Sünde sprachlich Ausdruck zu verleihen. Vor Gericht trat allerdings noch eine weitere Barriere hinzu, das Vokabular der Sodomie (im Sinn männlicher Homosexualität) in Anwendung zu bringen: die Aussage unter Eid und der mediale Status schriftlicher Aufzeichnung. Die Bewohner der spätmittelalterlichen Städte scheuten offenkundig den Bruch sozialen Friedens durch üble Nachrede; die Sodomie aber war eine der schwersten Anschuldigungen im Sozialleben spätmittelalterlicher Städte. Das sprachliche Register eines Urteilsspruchs oder das sprachliche Register, das als abfällige Äußerung über fremde Völker einige Verbreitung genoß, waren in die Kommunikation mit Mitgliedern des eigenen Sozialverbands nur unter dem Risiko schwerwiegender Sanktionen seitens der Gemeinschaft einzubringen. Der Sodomit war in diesem Sinn der Andere, der Ferne, nicht der Nachbar.<sup>44</sup> Wer den ‚Ketzer‘ mit dem Nachbarn in Verbindung brachte, gefährdete die eigene Sozialposition oder die des Beschuldigten wegen des schieren Gewichts der Anschuldigung. Die Schwere des Vergehens und das Gewicht des einschlägigen Vokabulars stehen also für Sprecher und Schreiber außer Zweifel.

Wenn all diese Hemmschwellen bestanden, warum kam es dann überhaupt zu einem Verfahren gegen Heinrich? An anderer Stelle habe ich argumentiert, daß, wann immer Sodomiefälle in den spätmittelalterlichen Städten aus dem Südwesten des deutschsprachigen Raums vor Gericht gelangten, lokale politische Konfliktli-

43 StABS, Criminalia, D, Bl. 3.

44 Vgl. Jonathan Goldberg, *Sodometries. Renaissance Texts, Modern Sexualities*, Stanford 1992; Alan Bray, *Homosexuality and the Signs of Male Friendship in Elizabethan England*, in: Jonathan Goldberg, Hg., *Queering the Renaissance*, Durham 1994, 40–61; ders., *To be a Man in Early Modern Society. The Curious Case of Michael Wigglesworth*, in: *History Workshop Journal* 41 (Spring 1996), 155–165.

nien eine große Rolle bei der Handhabung der Fälle spielten.<sup>45</sup> Das gilt auch im Fall Heinrichs von Rheinfelden. Er war ein prominenter Vertreter der dominikanischen Position im Basler Beginenstreit des beginnenden 15. Jahrhunderts – wenige Jahre vor dem Verfahren, das der Basler Rat gegen Heinrich einleitete. Bei der Frage, ob den Beginen weiteres Bleiberecht in Basel gewährt werden sollte oder nicht, stellte sich der Rat auf die Seite der beginenfreundlichen Franziskaner und gegen die beginenfeindlichen Dominikaner der Stadt. Letztere vermochten jedoch ihre Position durchzusetzen. Ein Verfahren, das einen prominenten Dominikaner wie Heinrich in den Geruch der „kerzerie“ brachte, konnte in Anbetracht dieses politischen Kontexts gelegen kommen. Dieser politische Kontext würde zumindest den großen Aufwand erklären, den der Rat mit der Untersuchung trieb. Die Akten selbst schweigen sich indes über diesen politischen Hintergrund aus. Hinweise darauf sind Teil des beredten Schweigens, das die „erfarung“ so vielfach auszeichnet.

Heinrich von Rheinfelden wurde jedoch nicht, wie der städtische Rat beabsichtigt hatte, einer Verurteilung zugeführt. Jedenfalls ist eine solche nicht belegt. Seine Unterschrift taucht für einige Jahre nicht in den Akten des Dominikanerordens auf, wo sie zuvor häufig vorgekommen war. Das legt nahe, daß er die Stadt verließ, um die Affäre zur Ruhe kommen zu lassen. Sein Ruf war jedoch nicht auf Dauer geschädigt. Er kehrte nach Basel zurück. 1431, kurz vor seinem Tod, predigte er auf dem Basler Konzil als Vertreter der Dominikaner.<sup>46</sup>

## Zusammenfassung

Sprachliche Äußerungen zu gleichgeschlechtlichem Begehren unterlagen in der Vor-moderne strikter Sozial- und Sprechkontrolle. Zwar wäre es irreführend, vom Tabu Sodomie zu sprechen, aber die sogenannte ‚unsprechliche Sünde‘ konnte nur unter Umgehung vielfacher Barrieren formuliert werden, sei es mündlich oder schriftlich. Mit anderen Worten, es bestanden Hemmschwellen, das Vokabular der ‚sexuellen

45 Puff, *Localizing Sodomy*, wie Anm. 10.

46 Zur Geschichte des Dominikanerklosters und des Beginenstreits in Basel vgl. Georg Boner, *Das Predigerkloster in Basel von der Gründung bis zur Klosterreform 1233–1429*, in: *Zeitschrift für Basler Altertumskunde* 33 (1934), 195–303 und 34 (1935), 107–259, bes. 185 f.; Brigitte Degler-Spengler, *Die Beginen in Basel*, in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 69 (1970), 5–83 und 70 (1971), 29–118; Franz Egger, *Beiträge zur Geschichte des Predigerordens. Die Reform des Basler Konvents 1429 und die Stellung des Ordens am Basler Konzil 1431–1448*, Bern 1991.

Ketzerei' in sozialen Situationen oder vor Gericht in Anwendung zu bringen. Die Beteiligten an den Ereignissen um Heinrich von Rheinfelden sind sich der Schwere des Sodomievorwurfs durchaus bewußt. Anstatt die Barrieren, die einer Verbalisierung entgegenstanden, mit Konzepten und Termini zu füllen, habe ich diese Barrieren selbst thematisiert.

Von einer einzelnen Untersuchung vor dem Basler Rat kann allerdings nur bedingt auf die Gesamtheit sprachlicher Äußerungen in den spätmittelalterlichen Städten geschlossen werden. Die narrative Form der „erfarung“ hängt entschieden von der Funktion dieser Gerichtsquelle als einer Art Voruntersuchung ab (als Kleriker konnte Heinrich von Rheinfelden nicht von der städtischen Gerichtsbarkeit gerichtet werden). In der „erfarung“ verweisen sprachliche Äußerungen und Auslassungen auf Außersprachliches – auf Gefühlszustände, Handlungen und auf die situationsabhängigen Grenzen zwischen Sagbarkeit und Unsagbarkeit der sogenannten ‚unsprechlichen Sünde‘. Gerade in diesem stilistisch einheitlich gestalteten Verweissystem erweist sich die sprachliche Oberfläche der „erfarung“ von 1416 als geglättet und den spezifischen Zwecken des Basler Rats angepaßt, der sich der Kooperation einer kirchlichen Gerichtsinstanz versichern wollte.

Typisch und damit anderen Textzeugnissen vergleichbar ist dieses Dokument in seinem Defizit an terminologischer Präzision. Untypisch und damit erhellend für den alltäglichen Umgang mit dem sprachlichen Register des sexuell Randständigen ist dieses Zeugnis in der kalkulierten Ausführlichkeit von sechs Zeugenaussagen. In der Spannung zwischen dem spezifischen Kontext von Textzeugnissen vor Gericht und den Interessen der Geschichtswissenschaft an Abstraktion liegt die Herausforderung einer Rhetorik der Sexualitätsgeschichte, die einerseits der Partikularität sprachlicher Äußerung ein analytisches Bleiberecht einräumen, aber andererseits den langen Atem (und damit die Thematisierung historischen Wandels) nicht scheuen sollte. Im Fall des Basler Verhörprotokolls erlauben jedoch gerade die Spezifika eines Texts Einsicht in eine Sprech- und Schreibpraxis im Umfeld des Sexus zwischen Männern, die dank des dort eingefangenen Gewebes von Sozialbeziehungen hypothetische Gültigkeit, weit über den Einzelfall hinaus, beanspruchen kann.

In *The Invention of Sodomy in Christian Theology* zeigt Mark D. Jordan, wie variabel der Begriff „sodomia“ in der Theologie des Mittelalters eingesetzt wurde.<sup>47</sup> Nicht nur steht der Begriff erst von einem bestimmten Moment der Theologiegeschichte an überhaupt zur Verfügung – laut Jordan hat Petrus Da-

47 Mark D. Jordan, *The Invention of Sodomy in Christian Theology*, Chicago 1997.

miani den Begriff im *Liber gomorrhianus* (ca. 1050) geprägt<sup>48</sup> –, die Verwendung des Begriffs in der lateinischen Theologie des Mittelalters entzieht sich einer generalisierenden, von einzelnen Texten abstrahierenden Begriffsdefinition: „The category ‚Sodomy‘ has been vitiated from its invention by fundamental confusions and contradictions.“<sup>49</sup> Der Hinweis auf die Partikularität sprachlicher Äußerungen, besonders bei einem Verbalabstraktum wie *sodomia*, und die Vorsicht, die Jordan für metasprachliche Konzepte der Sexualitätsgeschichte wie Sexualität, Sodomie, etc. empfiehlt, erscheinen mir wegweisend. In einer Reihe von *close readings* lateinischer Texte hat Jordan diese Skepsis gegenüber der trügerischen Konsistenz von Begriffsbildungen mit großem Erkenntnisgewinn zur Anwendung gebracht. Allerdings haben die Offenheit der Sprache und ihre performative Qualität Jordan dazu veranlaßt, grundsätzlich zu bezweifeln, ob „eine Sozialgeschichte ‚mittelalterlicher Homosexualität‘ (...) möglich oder wünschbar“ ist.<sup>50</sup> Die behauptete Unvereinbarkeit von Textanalyse mit sozialhistorischen Fragestellungen verkürzt meines Erachtens ein theoretisches Problem, das Gabrielle Spiegel mit der „theory of the middle ground“ auf den Punkt gebracht hat.<sup>51</sup> Die Sozialgeschichte bedarf der eingehenden Analyse sprachlicher Strukturen wie eine Textanalyse der sozialen und historischen Verortung ihrer Lesefrüchte bedarf.<sup>52</sup> Beide Herangehensweisen lassen sich nicht nur miteinander verbinden; eine solche Einbindung von Fragen nach sprachlichen Strukturen in die historische Analyse (und umgekehrt) ist in Anbetracht des Stands der Sexualitätsgeschichte und des *linguistic turn* in den Geisteswissenschaften geradezu zwingend, sind doch die Sprach- und Erzählstrukturen historischer Dokumente selbst eminenter Teil historischen Wissens.

48 Die Annahme, daß erst Damiani den Begriff ‚sodomia‘ (im Unterschied zu den Bewohnern der Stadt Sodom, den ‚sodomitae‘) analog zu ‚blasphemia‘ „erfunden“ hat, ist nur zu halten, wenn frühere Zeugnisse als Fehlschreibungen oder -lesungen zurückgewiesen werden. Siehe dazu Jordan, ebd., 36. Dabei hat Jordan eine andere Textstelle übersehen, Hincmars von Reims’ ‚De divortio Lotharii regis et Theutbergae reginae‘ (860), in der ebenfalls wie in der von Jordan zurückgewiesenen Lesung einer Gregorstelle *sodomie scelus* zu finden ist. Vgl. Hincmar von Reims, *De divortio Lotharii regis et Theutbergae reginae*, Hannover 1992, 185, 29 und 25 f. Für diesen Hinweis danke ich Klaus van Eickels.

49 Jordan, *Invention*, wie Anm. 47, 9.

50 Ebd., 8: „It [this book] is not a social history of ‚medieval homosexuality‘. I doubt whether such a history is possible; I judge that it is not desirable. What is powerful in human thoughts is particular.“

51 Spiegel, *The Past as Text*, wie Anm. 5, 44–57.

52 Vgl. Lyndal Roper, *Drinking, Whoring and Gorging. British Indiscipline and the Formation of Protestant Identity*, in: dies., *Oedipus*, wie Anm. 12, 160: „Though it will continue to be through language that we find out about people in the past, a history of sexuality which confines itself to linguistic taxonomy will be a poor thing.“